

## **Stellungnahme**

**(LOStA Dr. Rainer Dr. RAINER)**

zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird

### **StGB**

#### **Zu den §§ 304, 305, 306a, 307 StGB:**

Die Ansicht, dass „**parteilich**“ weitergehend sei als „**pflichtwidrig**“, ist zu hinterfragen. Jede Parteilichkeit ist pflichtwidrig, aber nicht jede Pflichtwidrigkeit ist parteilich. Es gibt pflichtwidriges Verhalten, das nicht parteilich ist. Die Pflichtwidrigkeit kann in anderen Umständen bestehen als in einer Parteilichkeit. Lässt sich z.B. ein Beamter durch Zuwendung eines Vermögensvorteiles von einem Dritten, der an einem Vergabeverfahren gar nicht beteiligt ist, aber keinem der Bieter den Auftrag gönnt, also allen Bietern einen Schaden zufügen will, zur Unterlassung einer Vergabe an alle diese Bieter und einer unbegründeten Neuaußschreibung verleiten, so handelt er pflichtwidrig, aber nicht parteilich. Dennoch sollte dies strafbar sein.

„Pflichtwidrig“ scheint daher zur Erfassung aller strafwürdigen Fälle besser geeignet zu sein als „parteilich“.

Auch als Gegensatz zu „pflichtgemäß“ im Abs. 2 des § 304 wäre „pflichtwidrig“ im Abs. 1 deutlicher.

Die Klarstellung, dass Bestechung (Geschenkannahme) **im Hinblick auf die Amtsführung („anfüttern“)** strafbar ist, ist nicht nur inhaltlich gerechtfertigt, sondern zur Vermeidung von Zweifeln auch klar zum Ausdruck zu bringen.

### **Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung**

#### **Zentralisierung**

Von einer **Staatsanwaltschaft bzw. Oberstaatsanwaltschaft** könnte erwartet werden, dass sie einer Entlastung von Aufgaben ohne Wenn und Aber zustimmt. Abgesehen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

entsprechenden Reduktion von Personal kommen wird, geht es hier nicht um Belastungsfragen, sondern um das Ziel einer effizienten Korruptionsbekämpfung. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei sämtlichen Staatsanwaltschaften die Wirtschaftsstrafsachen, Korruptionsdelikte und damit zusammenhängende gerichtlich strafbare Verletzungen der Amtspflicht in einem Spezialreferat zusammengefasst sind, das von einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin mit besonderen Fachkenntnissen auf diesem Gebiet geleitet wird.

Diese spezialisierten Staatsanwälte/Staatsanwältinnen sind zumindest bei den großen Staatsanwaltschaften in Graz, Linz und Innsbruck um nichts schlechter als in Wien. Die Qualität österreichischer Staatsanwälte/Staatsanwältinnen ist in allen Bundesländern gleich. Warum sollte ein Korruptionsfall, der sich in Innsbruck abgespielt hat, von einem Staatsanwalt in Wien besser verfolgt werden können, als vor Ort in Innsbruck. Sind bundesweite Erhebungen zu tätigen oder Zeugen zu vernehmen, so macht es keinen Unterschied, ob der Staatsanwalt von Innsbruck nach Wien oder von Wien nach Innsbruck fährt.

Auch verlangen weder Art. 36 des UN-Übereinkommens noch Art. 20 des ER-Strafrechtsübereinkommens eine Zentralisierung, sondern sprechen beide nur von „Stellen“ bzw. „Personen, die auf Korruptionsbekämpfung spezialisiert sind“. Eine **Spezialisierung ist sicher notwendig, eine Zentralisierung aber nicht.**

Da bei ganz kleinen Staatsanwaltschaften eine Spezialisierung auf Schwierigkeiten stoßen könnte, wäre überlegenswert, die Korruption **bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft** zu focussieren. Eine derartige Zuständigkeitsbeschränkung auf vier Staatsanwaltschaften würde auch dem Erfordernis einer konzentrierten und spezialisierten Rechtshilfe in der internationalen Korruptionsbekämpfung genüge tun.

## Weisungsfreiheit

Erstmals wird auch in Österreich vom Bundesministerium für Justiz die Notwendigkeit einer Entbindung der Staatsanwälte von externen Weisungen anerkannt und das Weisungsrecht dem monokratischen Charakter der Staatsanwaltschaften entsprechend auf interne Weisungen eingeschränkt.

Diese international geforderte und in den meisten europäischen Staaten auch bereits verwirklichte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften von allfälligen Weisungen

Die Online-Formulare sind mit der Verteilung, Verarbeitung, Nutzung, Verbreitung und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

einer politischen Instanz ist als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, aber an eine zwingende Voraussetzung gebunden:

Diese Unabhängigkeit des Staatsanwaltes von externen Weisungen muss **für alle Staatsanwälte/Staatsanwältinnen** des Bundesgebietes gelten. Es kann und darf nicht sein, dass es in Österreich zwei Kategorien von Staatsanwälten gibt, weisungsgebundene und weisungsfreie. Zweierlei Staatsanwaltschaften, eine solche deren Staatsanwälte aus welchen Gründen auch immer weisungsgebunden sind, und eine solche, deren Staatsanwälte es ohne Weisung können, darf es in einem Staat nicht geben. „Entweder alle oder keine“.

Das Berufsethos der Staatsanwälte selbst, aber auch ihr in den letzten Jahrzehnten erworbenes hohes Ansehen in der Bevölkerung und beim Gesetzgeber (Diversion, StPO-Vorverfahrensreform) befähigen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die Strafverfolgung frei von externen Weisungen zu betreiben. Abgesehen davon wäre es auch nicht einzusehen, dass ein Staatsanwalt, der einen Beamten wegen Verletzung seiner Amtspflicht verfolgen soll, weisungsfrei ist, ein Staatsanwalt der einen Beamten wegen eines Kaufhausdiebstahles verfolgen soll, dies nur weisungsgebunden tun dürfte.

Daher:

Aus gegebenem Anlass der internationalen Verpflichtung im Bereich der Korruption sollten **alle Staatsanwälte frei von externen Weisungen** gestellt werden, zumindest solcher auf Absehen von der Verfolgung bzw. Einstellung des Verfahrens. Wenn Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt der übereinstimmenden Meinung sind, dass anzuklagen ist, sollte es keine Weisung auf Einstellung mehr geben dürfen. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte die Entscheidung der Generalprokuratur obliegen.

## Ausstattung

Die personellen Anforderungen an für die Korruptionsstaatsanwaltschaft spezialisierte Staatsanwälte können durchaus gesetzlich näher definiert werden.

Die Ausstattung der für die Korruptionsbekämpfung spezialisierten Staatsanwaltschaften mit den erforderlichen Sachmitteln ist sehr zu begrüßen. Eine länderübergreifende Korruption ist nicht effektiv zu bekämpfen, wenn der

Staatsanwalt für eine Auslandsdienstreise der Zustimmung der Bundesministerin für Justiz bedarf und die Bewilligung nur eine Zugsfahrt erlaubt.

## **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten sind im Gesetzesentwurf **viel zu ungenau** (z.B. „....verwandte strafbare Handlungen“) und **zu weit** (z.B. „....Untreue“) gefasst.

## **Verfahrensregeln:**

Die vorgeschlagenen Verfahrensregeln könnten im Wesentlichen für die Staatsanwaltschaft am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft übernommen werden.

# Stellungnahme

ZSN 02/ME/XXII GP: Stellungnahme zum Entwurf eines Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008)  
EOStA Dr. Kurt Spitzer

## Grundsätzliche Bemerkungen zum Allgemeinen Teil

Grundsätzlich sind die Bestrebungen zu begrüßen, in Österreich Stellen zu schaffen oder Personen einzusetzen, die auf die Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der Strafverfolgung spezialisiert sind. Man darf aber dabei nicht übersehen, dass es bereits derzeit zumindest bei den größeren Staatsanwaltschaften Sonderreferate gibt, die ihre zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Rechtsordnung durchaus wirksam wahrgenommen haben und den jeweiligen Anforderungen der Spezialisierung durchaus gerecht wurden. Die im Punkt III. des allgemeinen Teiles enthaltenen Bemerkungen, wonach nun künftig diesen Stellen über eine der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Ausbildung verfügen sollen, stellt eine Brüskierung aller jener Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dar, die sich seit Jahrzehnten mit einem enormen Arbeitsaufwand diesen speziellen arbeitsintensiven Aufgaben gestellt und sich das hiefür notwendige Spezialwissen selbst angeeignet haben.

Es ist auch den weiteren Bemerkungen entgegenzutreten, dass nur bei der Korruptionsbekämpfung die erforderlichen Maßnahmen für die Spezialisierung von Personen und Einrichtungen getroffen werden sollen und nur diese die erforderliche Unabhängigkeit genießen sollen, um ihre Aufgaben wirksam und frei von jedem unzulässigen Druck wahrnehmen können. Es kann wohl nicht ernstlich davon ausgegangen werden, dass die in Österreich tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte künftig in zwei Klassen unterteilt werden sollen: Einerseits in eine Klasse von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die die erforderliche Unabhängigkeit genießen und ihre Aufgaben wirksam und frei von jedem unzulässigen Druck wahrnehmen können, mit ausreichendem Personal ausgestattet werden und die über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung und Ausstattung verfügen und andererseits in eine Klasse von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die weisungsgebunden und unter unzulässigem Druck jene geringwertigen Strafsachen einer Erledigung zuführen sollen, die keinerlei öffentliches Interesse erwecken. Derartige Vorgaben können nicht akzeptiert werden und müssen daher entschieden abgelehnt werden.

Es war immer schon ein Anliegen aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Sacherledigung der ihnen zufallenden Strafsachen nicht unter einem unzulässigen Druck vornehmen zu müssen. Und es gab immer schon Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich aufgrund ihres besonderen Engagements ohne irgendeine Hilfestellung das entsprechende Spezialwissen angeeignet haben, um eine wirksame Korruptionsbekämpfung vornehmen zu können. Alle diese Errungenschaften und Erfahrungen nunmehr über Bord zu werfen, wäre wohl nicht der richtige Weg. Genausowenig wäre es der richtige Weg, den Strafverfolgungsbehörden nur bei der Verfolgung von Bestechung ausländischer Amtsträger die erforderlichen Ressourcen, einschließlich spezialisierter Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen, bei allen anderen Untersuchungen und gerichtlichen Verfolgungen jedoch dieses Erfordernis nicht für notwendig zu erachten.

## Zu den finanziellen Auswirkungen

Durchaus zuzustimmen ist den Prognosen, wonach ein Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden eher als gering eingestuft werden kann. Dies zeigt aber, dass die Staatsanwaltschaften auch bisher in der Lage waren, ihre Kompetenzen auch in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung wahrzunehmen. Die Erwartung längerfristiger Rationalisierungseffekte aufgrund der Straffung von Verfahrensabläufen ist aber unrealistisch, weil der vorliegende Entwurf nicht ansatzweise darlegt, aus welchen gesetzlichen Regelungen nunmehr Rationalisierungseffekte erwartet werden können. Es mag nun durchaus sein, dass die geplante erweiterte Kronzeugenregelung (§ 4) zu einem Anstieg der Entdeckungsrate führen wird, die zentrale und spezialisierte Verfolgung von Korruptionsstraftaten wäre hiefür aber wohl nur dann maßgeblich, wenn es sich hiebei um zumindest bundesländerübergreifende Korruptionsstraftaten handelt. Der Katalog jener strafbarer Handlungen, für die künftig die StAK zuständig sein soll (§ 3 Abs 1), ist aber derart weit gegriffen, dass bereits in der Aufbauphase niemals mit 20 Mitarbeitern das Auslangen gefunden werden könnte. Der erwünschte Effekt einer noch effizienteren Korruptionsbekämpfung könnte vielmehr nur dann erreicht werden, wenn tatsächlich nur jene Fälle in die Zuständigkeit der StAK fallen, die einerseits ein überdurchschnittliches Fachwissen samt Personal- und Sachbedarf erfordern und andererseits Korruptionsfälle betreffen, die über die Grenzen des Sprengels einer Oberstaatsanwaltschaft hinausreichen.

Die in den Bemerkungen skizzierte Erwartung, dass der durch die Sonderstaatsanwaltschaft geschaffene, erhöhte Verfolgungsdruck und -erfolg potentieller Straftäter auf Seiten des Beamtenapparates wie auch in privaten Unternehmen zu strukturellen Änderungen und zu einem Umdenken zwingen würde, und daher letztlich trotz weiterhin hoher Entdeckungsrate mit einem Rückgang der Anfallszahlen gerechnet werden könnte, ist in Anbetracht der sich immer ausweitenden Korruptionsstraftaten auf internationaler Ebene ein unrealistisches Wunschenken, das nur dann in einem bescheidenen Ausmaß verwirklicht werden könnte, wenn die StAK tatsächlich nur mit jenen Korruptionsfällen zu betrauen sein wird, deren Größenordnung und Auffälligkeitsgrad das übliche Ausmaß sprengt. Wenn aber - wie vorgesehen - alle Amtsdelikte (22. Hauptstück des StGB) und alle Untreudelikte künftig in die Zuständigkeit der StAK fallen sollen, dann wird die StAK aufgrund dieses Anfalles mit Sicherheit nicht in der Lage sein, eine gezielte und effiziente Korruptionsbekämpfung durchzuführen.

Dem Entwurf ist recht zu geben, dass die Zielsetzung einer überregionalen, spezialisierten und unabhängigen Verfolgung von Korruption und Begleitdelikten durch jeweils interne Regelung einer Sonderzuständigkeit bei den einzelnen Staatsanwaltschaften nur schwer erreicht werden könnte, doch sollte sich die StAK tatsächlich nur auf die Bearbeitung überregionaler Korruptionsfälle beschränken und eine unabhängige Verfolgung bei allen Straftaten gesichert sein.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels II des Entwurfes

#### § 1 Schaffung einer Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung

Die Formulierung, wonach die Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden ist, verfehlt ihr Ziel, eine unabhängige Stelle schaffen zu wollen. Hier sollte das Wort „Weisung“

überhaupt nicht verwendet und vielmehr garantiert werden, dass dieser Stelle die nötige Unabhängigkeit gewährt wird, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne Einflussnahme wahrnehmen kann. Es sollte daher vielmehr zum Ausdruck kommen, dass jede Einflussnahme von außen unzulässig ist.

## § 2 Organisation

Die zusätzlichen Ernennungserfordernisse einer Leiterin und eines Leiters erschöpfen sich in einer zehnjährigen Praxis als Richterin oder Richter oder als Staatsanwalt oder Staatsanwältin. Dies kann aber den ausdrücklich betonten Erfordernissen der Spezialisierung auf die Korruptionsbekämpfung wohl nicht entsprechen. Hier wird es vielmehr zusätzlich notwendig sein, die mindestens zehnjährige Praxis auf eine Tätigkeit in Strafsachen einzuschränken und eine zusätzliche Ausbildung im Rechnungs- und Bankwesen, sowie im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zu fordern.

Zur personellen Ausstattung der StAK sollen auch Sachverständige zählen, die über große Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität verfügen. Einer Sonderregelung bedarf es im Hinblick auf die beabsichtigte dürftige Besetzung der StAK auch, wer auf das Vorliegen der Erfordernisse des § 2 Abs 3 StAG Bedacht nehmen soll.

## § 3 Zuständigkeit

Der Deliktskatalog des § 3 Abs 1, für die die StAK künftig zuständig sein soll, ist viel zu weit gefasst. Soll sich die StAK tatsächlich künftig mit jedem Verdacht nach § 302 Abs 1 StGB oder mit jedem Misshandlungsvorwurf gegen einen Beamten (zuständig nach § 313 StGB) beschäftigen müssen, wird wohl keine ausreichende Zeit für die wirkliche Korruptionsbekämpfung bleiben, fällt doch künftig beispielsweise jede Anzeige einer Privatperson gegen einen Bürgermeister einer kleinen Gemeinde oder jedes Anbringen von Handschellen, gegen die sich ein Verdächtiger zur Wehr gesetzt hat, in die Sonderzuständigkeit der StAK. Warum nur korrupte Verhaltensweisen nach § 153 StGB oder nach § 302 StGB in die Zuständigkeit des StAK fallen sollen, wie dies in den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes zum Ausdruck gebracht wird, kann dem Gesetzestext jedenfalls nicht entnommen werden. Auch die Zuständigkeit für Geldwäsche nach § 165 StGB wird zu erheblichen Problemen führen, weil in der Regel bei Anfall eines derartigen Verfahrens nicht bekannt ist, woher die Vermögensbestandteile stammen und auf welche strafbaren Handlungen eine kriminelle Vereinigung oder Organisation ausgerichtet ist. Gerade in diesem Bereich der Korruptionsbekämpfung wäre es notwendig, einen Geldwäscherverdacht auch auf jene Vortaten auszudehnen, die einen grenzüberschreitenden Anlagebetrug zum Gegenstand haben.

Bei der Zuständigkeitsregelung wird daher nicht auf einen Deliktskatalog, sondern auf andere, die Korruptionsbekämpfung bestimmende Kriterien abzustellen sein. Wesentlich wird auch sein, den Tätigkeitsbereich der StAK auf strafbare Handlungen zu beschränken, die über die Grenzen eines Bundeslandes oder der Republik Österreich hinausgehen.

Abzulehnen ist aber auch die Regelung, wonach die Staatsanwaltschaften das Verfahren an die StAK abzutreten haben, sobald sie Kenntnis von einer Straftat nach dem Deliktskatalog erlangt habe. Hier wird sich nämlich die StAK mit ihren wenigen Mitarbeitern des enormen Anfalls derartiger Strafsachen nicht erwehren können. Vielmehr sollte die StAK selbst bestimmen können, welche Korruptionsfälle des besonderen öffentlichen Interesses in ihre Zuständigkeit fallen sollen. Dies

könnte durchaus dergestalt vor sich gehen, dass die jeweiligen Staatsanwälte besondere Korruptionsfälle der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft herantragen, die dann in Einbindung des Leiters der StAK entscheiden, ob mit dem Fall künftig die StAK befasst werden sollte. Den Leitern der übrigen Oberstaatsanwaltschaften sollte schon soviel Erfahrung zugetraut werden können, überregionale Korruptionsfälle mit öffentlichem Interesse von einfach gelagerten Fällen zu unterscheiden.

Zudem bedarf es einer Regelung für den Fall, dass eine Staatsanwaltschaft der Forderung des § 3 Abs 2 (Abtretung des Falles an die StAK) - aus welchen Gründen auch immer - nicht nachkommt. Abgesehen davon, dass derartige Entscheidungen der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft zukommen soll, wird es einer Regelung bedürfen, ob dann Ermittlungsschritte der unzuständigen Staatsanwaltschaft nichtig sind oder doch Gegenstand des Hauptverfahrens sein können.

Unklar erscheint auch die Bestimmung, wonach die StAK nach Einbringung der Anklage das Verfahren an die Staatsanwaltschaft am Sitz des „zuständigen“ Landesgericht abgeben kann, zumal sich künftig die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes nach jener Staatsanwaltschaft richtet, die für die Führung des Ermittlungsverfahrens zuständig war. Es können daher derartige Verfahren an einzelne Staatsanwaltschaften abgegeben werden, das Landesgericht für Strafsachen Wien wird allerdings zuständig bleiben.

#### § 4 Kronzeugenregelung

Gegen diese Kronzeugenregelung ist nichts einzuwenden. Es ist allerdings zu bedenken, dass eine derartige Kronzeugenregelung einer intensiven Zusammenarbeit mit der ermittelnden Kriminalabteilung bedarf. Es ist zu hinterfragen, ob der Verdacht tatsächlich nur nicht der StAK bekannt geworden sein darf, sondern ob hiebei nicht auch die ermittelnde Kriminalabteilung gemeint ist. Es sollte aber jedenfalls nicht der Kriminalabteilung überlassen bleiben, entsprechende Angebote an den Verdächtigen zu machen, ohne zuvor ein Einvernehmen mit der StAK hergestellt zu haben. Es soll jedenfalls nicht so sein, dass die ermittelnde Polizei dem Verdächtigen das Angebot macht und dieser aufgrund dieses Angebots Informationen zur Verfügung stellt und erst dann die StAK vom Verdacht verständigt wird.

#### § 5 Aufsicht durch das Bundesministerium für Justiz

Diese Bestimmung untergräbt die Vorgabe, wonach die StAK nicht mehr weisungsgebunden sein soll. Im Rahmen des normierten Aufsichtsrechtes kann nämlich das Bundesministerium für Justiz doch alle möglichen Auskünfte verlangen und ein Vorgehen nach einer allfälligen Gesetzesverletzung prüfen. Über diesen Umweg ist es dem Bundesministerium für Justiz also doch möglich, die Verfolgung eines Verdächtigen mit der Begründung zu verhindern, dass seine Handlungen keinen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen darstellen. Der Entwurf enthält keine Regelung, wie das Bundesministerium für Justiz ohne Einflussnahme in die Ermittlungen in der Lage sein soll, Gesetzesverletzungen hintanzuhalten oder abzustellen. Dementsprechend widersprüchlich zu § 1 Abs 1 letzter Satz steht die Möglichkeit nach § 5 Abs 5, wonach die Bundesministerin für Justiz doch Weisungen erteilen kann, ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person einzuleiten oder durchzuführen und Rechtsmittel einzubringen. Problematisch erscheinen hiezu vor allem Möglichkeiten der Fortsetzung eines Verfahrens (Abweisung eines Einstellungsantrages durch das Gericht) entgegenzutreten, indem der Staatsanwalt die Erhebung eines Rechtsmittel zugunsten des Verdächtigen aufgetragen wird. Im Wege dieser Ausnahmebestimmung stehen daher - abgesehen vom

ohnedies normierten Aufsichtsrecht - dem Bundesministerium für Justiz alle Möglichkeiten einer politischen Einflussnahme offen.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass der Entwurf den Erfordernissen der Schaffung einer Einrichtung zur wirksamen Korruptionsbekämpfung nicht gerecht wird.

Innsbruck, am 23. August 2007



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(EOStA Dr. Kurt Spitzer)

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck)

Innsbruck, am 7. 8. 2007

STAATSANWALTSCHAFT  
INNSBRUCK

1834-10107

Schmerlingstraße 1  
A-6010 Innsbruck

Jv 1667- 2/07

Telefon: +43 (0)512 5930

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

Telefax: +43 (0)512 56 73 35

InnsbruckSachbearbeiter:  
Erster Staatsanwalt Dr. PilzKlappe 575 (DW)  
e-mail: wolfgang.pilz@justiz.gv.atBetreff: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008

## 1. Zur Einführung einer Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung:

Die Notwendigkeit der Einführung einer StAK aufgrund internationaler Verpflichtungen (UNCAC) kann nicht beurteilt werden. Allerdings spricht das Abkommen hinsichtlich einzurichtender Stellen davon, dass diese „in accordance with the fundamental principles of its legal system“ erfolgen sollen. Eine StAK in der vorgesehenen Form erscheint unter Berufung UNCAC jedenfalls nicht erforderlich.

In der im Entwurf vorgesehenen Konstruktion ist sie aus den nachgeführten Gründen abzulehnen:

- Zentralisierung in Wien

Diese ist nicht notwendig. Es könnten, wie bei anderen Delikten auch (Wirtschaftsstrafsachen, Jugendstrafsachen, VerbG, Sittlichkeitsdelikte), bei den Staatsanwaltschaften Spezialreferate eingerichtet werden. Dass diese die „Zielsetzung einer überregionalen, spezialisierten und unabhängigen Verfolgung von Korruption und Begleitdelikten nicht erfüllen“, wie es in den Erläuterungen heißt, ist nicht nachvollziehbar. Solche Befürchtungen müssten dann ja für jede Strafsache gelten. Diese Argumentation ist für Staatsanwälte, die in erster Instanz „an vorderster Front“ tätig sind, befremdlich.

Es drängt sich auch der Vergleich mit dem „Büro für internen Angelegenheiten“ im BMI auf. Hier wird mitunter viel Papier mit wenig Substrat erzeugt.

Dieses Dokument wurde Ihnen e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- Viel zu umfassende Agenden:

Dass § 153 StGB oder §§ 302 ff – also auch §§ 83,313 StGB – in die Sonderzuständigkeit der StAK fallen sollen, leuchtet nicht ein. Dafür wäre auch eine große Zahl von Staatsanwälten erforderlich, die vermutlich von den anderen Staatsanwaltschaften abgezogen würden.

- Abgeben eines Verfahrens von der StAK an die StA (§ 3 Abs. 5):

Wer anklagt, soll das Verfahren bis zum Ende durchführen, noch dazu, wenn mit dem Argument der Spezialisierung argumentiert wird. Es ist nicht einzusehen, dass von der Zentralstelle angeklagt wird und die Verantwortung für das weitere Verfahren dann dem „einfachen“ Staatsanwalt überlassen wird, der sich dann u. U. noch im Wege der Berichtspflicht bei der Zentralstelle für einen Freispruch rechtfertigen soll.

## 2. Computerstrafrecht:

Hier ist eine Anpassung im Hinblick auf die technischen Entwicklungen notwendig.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

